

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Altdorf, 14. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz vom Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Der Kanton Uri weist nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Diese Parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Dazu braucht es Ansätze, die eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoreduktion soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu einem für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssen.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV

mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.

- b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u. a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.
- c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht Unklarheit. Daher erachten wir diesen Bereich als grosses Risiko. Bei privaten Anwendern fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet. Dies führt oft zu hochkonzentrierten Einsätzen hochgiftiger und langjährig nicht mehr abbaubarer PSM und Biozidprodukten. Zusätzlich besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff oder ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Dabei geht es neben dem Anwenderschutz vor allem um **den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z. B. Bienen oder allgemein terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen.**
- e. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina «Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen» verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffs oder Produkts im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämter, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf seine Vorgaben einigen konnte.

Wie erwähnt, begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, **dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.**

Sinnvollerweise sollte diese Parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1: Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	<p>Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Artikel 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben.</p> <p>Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.</p>
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie</i>	<p>Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Artikel 8 ChemG auf Artikel 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Artikel 165 ^{bis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: Ergänzung (rot): <i>Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit er-</i>	Zu Absatz 1: <ul style="list-style-type: none"> • Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>forderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i></p> <p><i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zu zulassen.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.</p> <p>Gemäss unserer Feststellung bestehen grosse Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte (beispielsweise private Gärten). Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und nicht beruflichen Anwendern sicherzustellen. Für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.</p>
<p>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</p>	<p>Antrag 4:</p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i></p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Buchstabe b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen.</p> <p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Absatz 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (z. B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Damit der neue Artikel 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Absatz 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.</p>

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfeils für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p>Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen.</p> <p>Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im Erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Antrag 5:</p> <p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</p> <p><i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erar-</i></p>	<p>Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Artikel 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden.</p> <p>Ausserdem verstehen wir unter einem «Risiko von 100 Prozent» bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen</p>

	<i>beitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u. a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Absatz 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u. a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, der daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Antrag 8:	

<p>Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6</p>	<p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe oder durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i></p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Es ist aber bereits - in Analogie zur CO2-Gesetzgebung - im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Dem Bundesrat soll eine Auswahl offenstehen. Teil dieser Auswahl soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der obigen Auswahl sein. Der Bundesrat kann beide Massnahmen gleichzeitig oder einzeln ergreifen.</p>
<p>Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Artikels 164b wird deshalb unterstützt.</p>
<p>Art. 165f^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwendig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf</p>

		die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.
--	--	---